

## Lesefassung

Diese Lesefassung der Gebührensatzung wurde zusammengestellt aus der am 14.10.2015 vom Kreistag des Landkreises Rostock beschlossenen Gebührensatzung, der 1. Änderungssatzung beschlossen am 11.10.2017 und der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2019.

### **Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS)**

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190) und des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Rostock folgende Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom Landkreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter**

(1)

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	38,01 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	45,51 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	53,88 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	62,40 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	70,63 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	88,40 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	105,14 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	121,89 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	552,08 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	2.048,01 €

(3)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	112,51 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	128,38 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	145,13 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	162,02 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	178,62 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	213,14 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	246,63 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	280,12 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	1.064,82 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	4.012,27 €

(4)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für eine	120 l	Restabfallbehälter	358,11 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	560,27 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	2.153,37 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	7.942,39 €

(5)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Restabfallbehälter	616,92 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	1.021,76 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	4.393,79 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	15.797,82 €

(6)

Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

a) für einen	10 m <sup>3</sup>	Presscontainer	738,40 €
b) für einen	20 m <sup>3</sup>	Presscontainer	1.476,80 €

(7)

Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfES LRO beträgt:

a) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	21,12 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	24,43 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	28,62 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	32,95 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	36,99 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	46,39 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	54,76 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	63,13 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	295,70 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	57,58 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	65,08 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	73,45 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	81,97 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	90,20 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	107,97 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	124,71 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	141,46 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	550,56 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	120 l	Restabfallbehälter	289,65 €
2) für einen	240 l	Restabfallbehälter	391,33 €
3) für einen	1.100 l	Restabfallbehälter	1.008,81 €

(8)

Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufkleber wird eine Gebühr von 5,18 € erhoben.

### § 3

#### Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

(1)

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für 13	20 l	Bioabfallsäcke	44,41 €
b) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	42,67 €
c) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,89 €
d) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	44,02 €
e) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	45,25 €
f) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	46,28 €
g) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	54,65 €

(3)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	80,86 €
b) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	82,54 €
c) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	84,80 €
d) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	86,91 €
e) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	89,31 €
f) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	103,88 €

(4)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	157,27 €
b) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	165,64 €
b) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	174,68 €
c) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	202,85 €

(5)

Die Jahresgebühr beträgt bei Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	346,77 €
b) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	401,99 €

(6)

Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt

a) bei einer Entleerung in 4 Wochen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	23,47 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	23,13 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	23,70 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	24,36 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	24,83 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	29,80 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	42,47 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	43,02 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	44,15 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	45,13 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	46,41 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	54,20 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	77,66 €
2) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	92,29 €

## § 4

### Gebühr für den Hol- und Bringdienst

(1)

Für den Hol- und Bringdienst an Abfallbehältern wird eine jährliche Zusatzgebühr von:

a) bei einer Entleerung zweimal in der Woche	190,08 €
b) bei einer Entleerung einmal in der Woche	95,04 €
c) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen	47,52 €
d) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen	23,76 €

bis zu einer Wegstrecke von 50 Meter erhoben.

Für jede weitere angefangene 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

(2)

Für den Hol- und Bringdienst für Sperrmüll wird eine Zusatzgebühr von 101,02 € je m<sup>3</sup> bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je m<sup>3</sup> um den Betrag nach Satz 1.

(3)

Für den Hol- und Bringdienst für Haushaltsgroßgeräte wird eine Zusatzgebühr von 11,29 € pro Gerät bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

## § 5

### Gebühren auf den Wertstoffhöfen, Vorauszahlung

(1)

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Baustellenabfall	24,09 €/m <sup>3</sup>
b) Bauschutt	27,21 €/m <sup>3</sup>
c) Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste	6,68 €/m <sup>3</sup>
d) Baum- und Strauchschnitt	12,51 €/m <sup>3</sup>
e) Sack Restabfall ohne Barcodeaufkleber bis 110 l Füllraum	3,80 €/Sack

(2)

Die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen kann auf Wunsch des Gebührenpflichtigen auch gegen Vorauszahlung der Gebühr erfolgen. Die Vorauszahlung der Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen ist unter Angabe der anzuliefernden Abfallart und Abfallmenge und des zu nutzenden Wertstoffhofes bar an der Kasse des Landkreises oder per Überweisung auf das Konto des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock in Höhe der anfallenden Gebühr zu begleichen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock stellt eine Bescheinigung über die Entrichtung der Vorauszahlung aus. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Vorauszahlung ist bei Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof vorzulegen.

(3)

Der Landkreis ist berechtigt, auf die Gebühren nach Absatz 1 eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Gebührenpflichtige mindestens zweimal Gebühren nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet hat. Der Landkreis teilt dem Gebührenpflichtigen in diesem Fall schriftlich mit, dass die Abfälle an den Wertstoffhöfen nur gegen Vorauszahlung angenommen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Auslieferung von Abfallbehälter**

Werden Abfallbehälter vom Landkreis Rostock ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:

a) für einen festen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum	17,18 €
b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 l Füllraum	44,83 €

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

## **§ 7 Bedarfsentleerungen**

Werden Abfallbehälter nach Bedarf aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfES LRO entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:

a) für einen	40 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,25 €
b) für einen	60 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,89 €
c) für einen	80 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,54 €
d) für einen	100 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,18 €
e) für einen	120 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,83 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	8,11 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	9,40 €
h) für einen	240 l	Rest-/Bioabfallbehälter	10,69 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	41,87 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	151,10 €
k) für einen	120 l	Papierbehälter	19,41 €
l) für einen	240 l	Papierbehälter	23,28 €
m) für einen	1.100 l	Papiergroßbehälter	50,97 €

## **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

(1)

Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1 entsteht mit Aufstellung der Behälter bzw. mit erstmaliger Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes und danach jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Abschluss des Monats anteilig erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2)

Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 6 und 8, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 entsteht mit Antragstellung.

(3)

Die Gebührenpflicht für Leistungen aus § 5 entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat. Die Gebührenpflicht aus § 7 entsteht mit Entleerung des Behälters.

(4)

Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 7, § 3, § 4 Abs. 1, § 6 sowie § 7 sind die Grundstückseigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 8, § 4 Abs. 2 und 3 ist der Antragsteller. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 ist der Anlieferer.

(5)

Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden und an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

(1)

Die Veranlagung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Landkreis Rostock.

(2)

Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu entrichten. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres, wird die Gebühr in gleichen Raten zu den vorgenannten verbleibenden Terminen anteilig fällig.

(3)

Die Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 8, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 sowie § 7 werden durch Bescheid festgesetzt und sind zu dem in Abs. 2 genannten Termin fällig, der auf den Zugang des Bescheides mit einem Abstand von mehr als 2 Wochen folgt.

(4)

Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5)

Entsteht die Gebühr nach §§ 2 bis 4, 6 und 7 nach dem 01.11. des Jahres, wird die Gebühr abweichend von Abs. 2 bis 5 zum 31.12. des Jahres fällig, wenn die Festsetzung durch Bescheid spätestens bis zum 15.12. des Jahres erfolgt.

(6)

Der Gebührenpflichtige kann den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ermächtigen, die fälligen Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(7)

Rückständige Gebühren werden auf dem Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben.

### **§ 9a**

#### **Elektronischer Gebührenbescheid**

Der Landkreis Rostock gibt Bescheide nach § 9 auf Antrag des Gebührenpflichtigen auf einem Online-Benutzerportal durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der zum Datenabruf vorgesehenen E-Mail-Adresse beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu stellen.

### **§ 10**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.

### **§ 11**

#### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.